

Benutzungsordnung Schulhof

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Boll am 19.04.2012 folgende Benutzungsordnung für den Schulhof beschlossen:

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulhof im Schulzentrum Bad Boll regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Gemeinde gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Schulhof des Schulzentrums liegt im Bereich zwischen Heinrich-Schickhardt-Schule, Blumhardt-Förderschule, Kleinkindgruppe Zwergenstübchen, Turnhalle/Jugendhaus sowie dem Außenbereich der Schülerbetreuung Ratzeffumml und ist entsprechend beiliegendem Plan abgegrenzt.



- (2) Der Schulweg, der Blumhardtweg sowie der Verbindungsweg zwischen Erlengarten und Blumhardtweg gehören nicht zum Schulhof.

§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung

Der Schulhof dient dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebes kann der Schulhof von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4 Personenkreis / Einschränkung des Aufenthaltsrechts

- (1) Die Benutzung des Schulhofes ist vorrangig folgenden Personen gestattet:
 - a) Schülern der jeweiligen Schulen und den Erziehungsberechtigten bzw. den von ihnen beauftragten Personen (Aufsichtspersonen),
 - b) Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des jeweiligen Schulbetriebes beitragen oder von den Schulleitungen bzw. der Gemeinde beauftragt sind.
- (2) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Schulhof für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5 Benutzung

- (1) Der Schulhof einschließlich seiner Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (2) Bei der Benutzung des Schulhofes sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere ist auf dem Schulhof untersagt:
 - a) Mitführen und Konsumieren von Alkohol;
 - b) sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - c) zu rauchen;
 - d) mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu fahren;
 - e) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - f) Hunde frei laufen oder deren Notdurft verrichten zu lassen;
 - g) das Gelände zu verunreinigen oder zweckentfremden;
 - h) mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;
 - i) unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben.

§ 6 Benutzungszeiten

- (1) Soweit nicht schulische Belange der Nutzung entgegenstehen, ist der Schulhof ganzjährig zur Benutzung freigegeben.

- (2) Der Schulhof ist außerhalb des Schulbetriebs täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr, während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Benutzung freigegeben. Außerhalb dieser Zeiten darf der Schulhof nicht benutzt werden.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitung und bei gemeindlichen Belangen die Gemeinde erteilen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, den Schulhof während des Benutzungsverbotes nach § 6 zu benutzen. Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung sowie während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (2) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Gemeinde Bad Boll und der Polizei, ist stets unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Während der Schulzeiten ist die Benutzung und Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5, § 6, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 vorliegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Boll, den 19.04.2012

Bührle
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.